

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz — MPhG)

A. Zielsetzung

Das Masseur- und Physiotherapeutengesetz soll das Gesetz über die Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten aus dem Jahr 1958 ablösen. Die Ausbildung zum Beruf des Masseurs wird aufgegeben, an dessen Stelle soll nur noch zum Masseur und medizinischen Bademeister ausgebildet werden. An die Stelle der Berufsbezeichnung „Krankengymnast“/„Krankengymnastin“ soll die Berufsbezeichnung „Physiotherapeut“/„Physiotherapeutin“ treten. Ferner soll die Rechtseinheit mit den neuen Ländern hergestellt werden, in denen nach Maßgabe des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 die Ausbildungsregelungen der früheren DDR noch Anwendung finden. Die Ausbildung in den genannten Berufen soll an die moderne Entwicklung im Bereich der Physiotherapie angepaßt sowie die Berufszulassung den Regelungen neuerer Gesetze für die nichtärztlichen Heilberufe (z. B. Rettungsassistentengesetz vom 10. Juli 1989 und Orthoptistengesetz vom 28. November 1989) angeglichen werden. Außerdem sind die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über die Anerkennung der Diplome und Prüfungszeugnisse innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in deutsches Recht umzusetzen.

B. Lösung

Nach dem Entwurf sollen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnungen sein:

1. Teilnahme an der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Ausbildung,
2. Bestehen der staatlichen Prüfung,
3. Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs und
4. geistige und körperliche Eignung zur Ausübung des Berufs.

Die auch künftig zweieinhalbjährige Ausbildung in der Massage soll wie bisher aus einem Lehrgang und einer praktischen Tätigkeit bestehen. Der Lehrgang wird jedoch von derzeit zwölf auf 24 Monate verlängert; die praktische Tätigkeit dauert statt bisher 18 Monate künftig nur noch sechs Monate.

Für den Physiotherapeuten ist ein auf drei Jahre (bisher zwei Jahre) verlängerter Lehrgang vorgesehen, der sowohl den theoretischen und praktischen Unterricht als auch die praktische Ausbildung umfaßt. Die bisherige praktische Tätigkeit von zwölf Monaten entfällt. Derzeitige Krankengymnastik-Schulen, die sich nicht an Krankenhäusern befinden, wird durch eine Übergangsregelung die Möglichkeit eröffnet, bis Ende 1998 im wesentlichen nach der geltenden Regelung weiter auszubilden (§ 17).

Für diejenigen, die neben dem Beruf des Masseurs und medizinischen Bademeisters zusätzlich die Qualifikation des Physiotherapeuten erwerben wollen, sieht das Gesetz gegenüber dem geltenden Recht erleichterte Bedingungen vor (§ 12 Abs. 1).

Der Gesetzentwurf enthält eine Ermächtigung für das Bundesministerium für Gesundheit, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Mindestanforderungen an die Ausbildung, das Nähere über die staatlichen Prüfungen und über die Urkunden für die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung sowie über das Verfahren der Anerkennung von Diplomen und Prüfungszeugnissen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum zu regeln.

C. Alternativen

Um die erforderliche Verbesserung der Qualität der Ausbildungen und die Rechtseinheit mit den in den neuen Ländern nach dem Einigungsvertrag fortgeltenden Ausbildungsregeln der früheren DDR sicherzustellen, ist die im Entwurf vorgesehene Ausbildungsstruktur für die Berufe in der Physiotherapie fachlich geboten.

Alternativen bestehen daher weder hinsichtlich der Ausbildungsform noch hinsichtlich der Aufteilung in zwei Berufe.

D. Kosten

Der Bund und die Länder werden durch das Gesetz geringfügig mit zusätzlichen Kosten belastet, weil die Ausbildungen künftig für einen längeren Zeitraum als bisher dem Grunde nach förderungsfähig nach BAFöG werden. Die Mehrkosten nach BAFöG werden für die Ausbildung in der Massage mit 1,7 Mio. DM für den Bund und 900 000 DM für die Länder und für die Ausbildung in der Krankengymnastik mit 2,4 Mio. DM für den Bund und 1,3 Mio. DM für die Länder angenommen.

Der öffentlichen Hand werden aus der Durchführung des Gesetzes Mehrkosten nur insoweit entstehen, als Länder und Kommunen Träger von Schulen sind. Diese Mehrkosten werden bei Beibehaltung der derzeitigen Ausbildungsplatzkapazitäten durch die Ver-

längerung des Lehrgangs in der Massage und durch die Veränderung der Ausbildung in der Krankengymnastik einerseits ansteigen, andererseits stehen diesen Verteuerungen Einsparungen bei den Praktikantenentgelten gegenüber, so daß in einzelnen Fällen Einzelpreiserhöhungen, in anderen Fällen Preissenkungen entstehen. Diese lassen sich nicht quantifizieren.

Vom Gesamtumfang her werden die durch die Neuregelung bedingten Einzelpreisänderungen infolge verlängerter Zahlung von Schulgebühren an private Ausbildungsstätten, die teilweise später durch BAföG-Leistungen kompensiert werden, voraussichtlich keine spürbaren Nachfrageänderungen bewirken, die Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben könnten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (313) — 231 00 — Ph 11/93

Bonn, den 13. Oktober 1993

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz — MPhG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Gesundheit.

Der Bundesrat hat in seiner 660. Sitzung am 24. September 1993 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz — MPhG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ABSCHNITT 1

Erlaubnis

§ 1

Wer eine der Berufsbezeichnungen

1. „Masseurin und medizinische Bademeisterin“ oder „Masseur und medizinischer Bademeister“,
 2. „Physiotherapeutin“ oder „Physiotherapeut“
- führen will, bedarf der Erlaubnis.

§ 2

(1) Die Erlaubnis nach § 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. die vorgeschriebene Ausbildung abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
3. nicht wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufs unfähig oder ungeeignet ist.

(2) Eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung erfüllt die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes anerkannt wird.

(3) Für einen Antragsteller, der eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 2 anstrebt, gilt die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 als erfüllt, wenn er in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Ausbildung abgeschlossen hat und dies durch Vorlage eines den Mindestanforderungen des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16), oder des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25) entsprechenden Diploms des betreffenden Mit-

gliedstaates oder anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nachweist. Einem Diplom nach Satz 1 wird gleichgestellt ein Prüfungszeugnis, das dem Artikel 1 Buchstabe b der Richtlinie 92/51/EWG entspricht, wenn der Antragsteller nach Maßgabe des Artikels 5 Abs. 2 der genannten Richtlinie einen Anpassungslehrgang abgeschlossen oder eine Eignungsprüfung abgelegt hat. Der Antragsteller hat das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung nach Satz 2 zu wählen. Der Anpassungslehrgang darf die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten.

(4) Für einen Antragsteller, der eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 anstrebt, gilt die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 als erfüllt, wenn er in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Ausbildung abgeschlossen hat und dies durch Vorlage eines den Mindestanforderungen des Artikels 1 Buchstabe b der Richtlinie 92/51/EWG entsprechenden Prüfungszeugnisses nachweist.

ABSCHNITT 2

Ausbildung als Masseur und medizinischer Bademeister

§ 3

Die Ausbildung soll entsprechend der Aufgabenstellung des Berufs insbesondere dazu befähigen, durch Anwenden geeigneter Verfahren der physikalischen Therapie in Prävention, kurativer Medizin, Rehabilitation und im Kurwesen Hilfen zur Heilung und Linderung, zur Wiederherstellung oder Verbesserung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit, zu gesundheitsförderndem Verhalten und zum Kurerfolg zu geben (Ausbildungsziel).

§ 4

(1) Die Ausbildung besteht aus einem Lehrgang, der theoretischen und praktischen Unterricht und eine praktische Ausbildung umfaßt, sowie aus einer praktischen Tätigkeit.

(2) Der Lehrgang wird in staatlich anerkannten Schulen durchgeführt. Er dauert zwei Jahre und schließt mit der staatlichen Prüfung ab.

(3) Die praktische Tätigkeit dauert sechs Monate und richtet sich nach § 7.

§ 5

Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung nach § 4 ist

1. die Vollendung des 16. Lebensjahres und die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs und
2. der Hauptschulabschluß oder eine gleichwertige Schulbildung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens einjähriger Dauer.

§ 6

(1) Auf die Dauer des Lehrgangs werden angerechnet

1. Ferien,
2. Unterbrechungen durch Schwangerschaft, Krankheit oder aus anderen, von der Schülerin oder vom Schüler nicht zu vertretenden Gründen bis zur Gesamtdauer von acht Wochen, bei verkürztem Lehrgang nach Absatz 2 bis zu höchstens drei Wochen.

Auf Antrag können auch darüber hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigt werden, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Ausbildungsziel durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

(2) Auf Antrag kann eine andere Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Dauer des Lehrgangs angerechnet werden, wenn die Durchführung des Lehrgangs und die Erreichung des Ausbildungsziels dadurch nicht gefährdet werden.

§ 7

(1) Die praktische Tätigkeit ist nach bestandener staatlicher Prüfung in zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäusern oder anderen geeigneten medizinischen Einrichtungen unter Aufsicht eines Masseurs und medizinischen Bademeisters abzuleisten.

(2) Die Ermächtigung zur Annahme von Praktikanten nach Absatz 1 setzt voraus, daß die Krankenhäuser oder vergleichbaren Einrichtungen über

- a) Patienten in der zur Erreichung des Ausbildungsziels (§ 3) erforderlichen Zahl und Art,
 - b) eine ausreichende Anzahl Masseure und medizinische Bademeister sowie die notwendigen Räumlichkeiten und Einrichtungen und
 - c) eine der medizinischen Entwicklung entsprechende apparative Ausstattung
- verfügen.

(3) Wird die praktische Tätigkeit länger als vier Wochen unterbrochen, ist die darüber hinausgehende Zeit nachzuholen. Dies gilt entsprechend, wenn eine nach Absatz 4 verkürzte praktische Tätigkeit länger als zwei Wochen unterbrochen wird.

(4) Auf Antrag kann eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeleistete praktische Tätigkeit in der Massage im Umfang ihrer Gleichwertigkeit ganz oder teilweise auf die praktische Tätigkeit nach Absatz 1 angerechnet werden.

ABSCHNITT 3

Ausbildung als Physiotherapeut

§ 8

Die Ausbildung soll entsprechend der Aufgabenstellung des Berufs insbesondere dazu befähigen, durch Anwenden geeigneter Verfahren der Physiotherapie in Prävention, kurativer Medizin, Rehabilitation und im Kurwesen Hilfen zur Entwicklung, zum Erhalt oder zur Wiederherstellung aller Funktionen im somatischen und psychischen Bereich zu geben und bei nicht rückbildungsfähigen Körperbehinderungen Ersatzfunktionen zu schulen (Ausbildungsziel).

§ 9

Die Ausbildung dauert drei Jahre und besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung. Sie wird durch staatlich anerkannte Schulen vermittelt und schließt mit der staatlichen Prüfung ab. Schulen, die nicht an einem Krankenhaus eingerichtet sind, haben die praktische Ausbildung im Rahmen einer Regelung mit Krankenhäusern oder anderen geeigneten medizinischen Einrichtungen sicherzustellen.

§ 10

Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung nach § 9 ist

1. die Vollendung des 17. Lebensjahres und die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs und
2. der Realschulabschluß oder eine gleichwertige Ausbildung oder eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung, die den Hauptschulabschluß erweitert, oder eine nach Hauptschulabschluß oder einem gleichwertigen Abschluß abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer.

§ 11

Auf die Dauer einer Ausbildung nach § 9 werden angerechnet

1. Ferien,
2. Unterbrechungen durch Schwangerschaft, Krankheit oder aus anderen, von der Schülerin oder vom Schüler nicht zu vertretenden Gründen bis zur Gesamtdauer von zwölf Wochen, bei verkürzter

Ausbildung nach § 12 bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr.

§ 6 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12

(1) Bei Personen, die die staatliche Prüfung nach § 4 Abs. 2 bestanden haben, wird auf Antrag die Ausbildung nach § 9 Satz 1 auf 18 Monate oder bei Ausbildung in Teilzeitform auf 2 100 Stunden verkürzt. Satz 1 gilt für Personen, die die in § 1 Nr. 1 genannte Berufsbezeichnung führen dürfen, entsprechend. Bei Personen nach Satz 2 mit einer mindestens fünfjährigen Tätigkeit in diesem Beruf wird auf Antrag der Lehrgang nach § 9 Satz 1 auf zwölf Monate oder bei Ausbildung in Teilzeitform auf 1 400 Stunden verkürzt. Auf den verkürzten Lehrgang nach Satz 3 können auf Antrag Fort- oder Weiterbildungen im Umfang ihrer Gleichwertigkeit um höchstens drei Monate oder 350 Stunden angerechnet werden, wenn die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungsziels dadurch nicht gefährdet werden.

(2) Auf die Ausbildung nach § 9 sind auf Antrag mit sechs Monaten anzurechnen:

1. eine an einer staatlich anerkannten Lehranstalt abgeschlossene, mindestens zweijährige Ausbildung als Turn- und Sportlehrer,
2. eine an einer staatlich anerkannten Lehranstalt abgeschlossene, mindestens zweijährige Ausbildung als Gymnastiklehrer.

(3) Auf Antrag kann eine andere Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Dauer einer Ausbildung nach § 9 angerechnet werden, wenn die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungsziels dadurch nicht gefährdet werden.

ABSCHNITT 4

Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen

§ 13

(1) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach Maßgabe des § 3 die Mindestanforderungen an den Lehrgang nach § 4 Abs. 1, das Nähere über die staatliche Prüfung für Masseure und medizinische Bademeister, über die praktische Tätigkeit nach § 7 sowie über die Urkunden für die Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 zu regeln.

(2) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ferner ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach Maßgabe des § 8 die Mindestanforderungen an die Ausbildung für Physiotherapeuten nach §§ 9 und 12 Abs. 1, das Nähere über die staatliche Prüfung sowie

über die Urkunden für die Erlaubnis nach § 1 Nr. 2 zu regeln.

(3) In der Rechtsverordnung nach den Absätzen 1 und 2 ist für Diplominhaber oder Inhaber eines Prüfungszeugnisses, die eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 oder 2 oder Abs. 4 beantragen, zu regeln:

1. das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3, insbesondere die Vorlage der vom Antragsteller vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständige Behörde entsprechend Artikel 6 der Richtlinie 89/48/EWG oder den Artikeln 10 und 12 Abs. 1 der Richtlinie 92/51/EWG,
2. das Recht von Diplominhabern, nach Maßgabe des Artikels 11 Abs. 2 der Richtlinie 92/51/EWG zusätzlich zu einer Berufsbezeichnung nach § 1 die im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat bestehende Ausbildungsbezeichnung und, soweit nach dem Recht des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaates zulässig, deren Abkürzung in der Sprache dieses Staates zu führen,
3. die Frist für die Erteilung der Erlaubnis entsprechend Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie 89/48/EWG oder Artikel 12 Abs. 2 der Richtlinie 92/51/EWG.

ABSCHNITT 5

Zuständigkeiten

§ 14

(1) Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 und § 7 Abs. 4 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller die staatliche Prüfung bestanden hat.

(2) Die Entscheidung nach § 6 Abs. 2 oder nach § 12 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller an einem Lehrgang nach § 4 Abs. 1 oder an einer Ausbildung nach § 9 teilnehmen will oder teilnimmt.

ABSCHNITT 6

Bußgeldvorschriften

§ 15

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne Erlaubnis nach § 1 die Berufsbezeichnung
 - a) „Masseurin und medizinische Bademeisterin“ oder „Masseur und medizinischer Bademeister“ oder
 - b) „Physiotherapeutin“ oder „Physiotherapeut“ oder
2. entgegen § 16 Abs. 3 Satz 3 die Berufsbezeichnung „Masseurin“ oder „Masseur“ oder entgegen § 16 Abs. 4 Satz 2 die Berufsbezeichnung „Krankengymnastin“ oder „Krankengymnast“ führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Deutsche Mark geahndet werden.

ABSCHNITT 7

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 16

(1) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Erlaubnis als „Masseurin und medizinische Bademeisterin“ oder als „Masseur und medizinischer Bademeister“ oder eine einer solchen Erlaubnis durch das Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2124-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert gemäß Artikel 14 der VO vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), gleichgestellte Erlaubnis gilt als Erlaubnis nach § 1 Nr. 1. Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Erlaubnis als „Krankengymnastin“ oder als „Krankengymnast“ oder eine einer solchen Erlaubnis durch das in Satz 1 genannte Gesetz gleichgestellte Erlaubnis gilt als Erlaubnis nach § 1 Nr. 2.

(2) Eine Ausbildung in der Massage, in der Krankengymnastik oder als Physiotherapeut, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetzes begonnen worden ist, wird nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen. Nach Abschluß der Ausbildung in der Massage erhält der Antragsteller, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorliegen, eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 dieses Gesetzes oder eine Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Masseurin“ oder „Masseur“ nach § 1 des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetzes. Personen, die eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 dieses Gesetzes beantragen, müssen ferner die Voraussetzungen des § 11 des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetzes erfüllen. Nach Abschluß der Ausbildung in der Krankengymnastik oder als Physiotherapeut erhält der Antragsteller eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 2, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorliegen.

(3) Masseure, die eine Erlaubnis nach dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetz besitzen, dürfen diese Berufsbezeichnung weiter führen. Ihnen ist auf Antrag eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 zu erteilen, wenn sie nach Erteilung der Erlaubnis als Masseur mindestens zwölf Monate in einem medizinischen Badebetrieb oder einer vergleichbaren Einrichtung zur medizinischen Massage tätig waren. Außer in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 und des Absatzes 3 Satz 1 darf die Berufsbezeichnung „Masseurin“ oder „Masseur“ nicht geführt werden.

(4) Krankengymnasten, die eine Erlaubnis nach dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetz besitzen, dürfen diese Berufsbezeichnung weiter führen. Außer im Falle des Satzes 1 darf die Berufsbezeichnung „Krankengymnastin“ oder „Krankengymnast“ nicht geführt werden.

§ 17

(1) Findet die Ausbildung als Physiotherapeut (§ 9) an einer Schule statt, die nicht an einem Krankenhaus eingerichtet ist, kann abweichend von § 9 Satz 1 und 3 die praktische Ausbildung bis zur Dauer von zwölf Monaten auch als praktische Tätigkeit außerhalb des Lehrgangs an einem zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhaus unter Aufsicht eines Krankengymnasten oder eines Physiotherapeuten und unter ärztlicher Verantwortung durchgeführt werden. Abweichend von Satz 1 kann die praktische Tätigkeit bis zur Dauer von vier Monaten auch an einer zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Einrichtung, in der Patienten physiotherapeutisch behandelt oder rehabilitiert werden, unter Aufsicht eines Krankengymnasten oder eines Physiotherapeuten abgeleistet werden. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt nur für Schulen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes nach § 7 Abs. 1 des in § 16 Abs. 1 Satz 1 genannten Gesetzes als zur Ausbildung geeignet staatlich anerkannt sind, und nur für Ausbildungen, die vor dem 1. Juni 1998 abgeschlossen werden. Ist eine Wiederholung der staatlichen Prüfung erforderlich, kann der in Satz 1 für den Abschluß der Ausbildung genannte Zeitpunkt entsprechend überschritten werden.

§ 18

(1) Für Umschüler mit einer abgeschlossenen Ausbildung in einem medizinischen Fachberuf kann auf Antrag der Lehrgang nach § 4 Abs. 2 Satz 2 um sechs Monate verkürzt werden, wenn mindestens die Voraussetzung des § 5 Nr. 1 erfüllt ist. Für Umschüler mit einer abgeschlossenen Ausbildung in einem medizinischen Fachberuf kann auf Antrag die Ausbildung nach § 9 Satz 1 um sechs Monate, nach mindestens dreijähriger Tätigkeit im erlernten Beruf um weitere sechs Monate verkürzt werden, wenn mindestens die Voraussetzung des § 10 Nr. 1 erfüllt ist. Die Sätze 1 und 2 gelten nur für Umschulungen, die bis zum 31. Dezember 2000 begonnen werden. § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 bleiben unberührt.

(2) Absatz 1 Satz 1, 2 und 4 gilt für Umschüler mit einer abgeschlossenen Ausbildung in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf entsprechend. Satz 1 gilt nur für Umschulungen, die innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes begonnen werden.

§ 19

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 13 am 1. Juni 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten außer Kraft. § 13 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

Das Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie soll das Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 21. Dezember 1958 ablösen.

Gleichzeitig soll das Gesetz die Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG), ABl. EG Nr. L 19 S. 16 vom 24. Januar 1989, die Richtlinie des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (92/51/EWG), ABl. EG Nr. L 209 S. 25, und das Abkommen von Porto zwischen der Europäischen Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und den Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 (EWR-Abkommen) im Hinblick auf die Anerkennung der Diplome und Prüfungszeugnisse innerhalb der Mitgliedstaaten der EG und der Unterzeichnerstaaten des genannten Abkommens in deutsches Recht umsetzen. Ebenso ist die durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 gebotene Rechtseinheit hinsichtlich der in den neuen Ländern noch bestehenden dreijährigen Physiotherapeutenausbildung der früheren DDR herbeizuführen. Aus diesen Gründen erscheint es sinnvoll, die Berufsbezeichnung „Krankengymnastin“/„Krankengymnast“ durch die Berufsbezeichnung „Physiotherapeutin“/„Physiotherapeut“, die auch in einigen Mitgliedstaaten der EG üblich ist, zu ersetzen (vgl. Näheres unten).

Durch die Umsetzung der genannten Richtlinien soll die gegenseitige Anerkennung von Diplomen und Prüfungszeugnissen für die Berufe nach diesem Gesetz nach näherer Maßgabe dieser Richtlinien innerhalb der Mitgliedstaaten der EG sichergestellt werden. Nach der in Kürze zu erwartenden völkerrechtlichen Verbindlichkeit des Abkommens von Porto soll die Anerkennung entsprechender Abschlüsse auf die Staaten der EFTA ausgedehnt werden.

Abgesehen von den genannten Anlässen wird die Forderung nach Neuordnung der Ausbildungen in der Massage und in der Krankengymnastik bereits seit längerer Zeit erhoben. Das geltende Gesetz ist seit 1958 in seiner Grundstruktur nicht verändert worden. Eine Anpassung an die moderne Entwicklung im Bereich der physikalischen Therapie und der Bewegungstherapie sowie an die Regelungen neuerer Gesetze für die nichtärztlichen Heilberufe (z. B. Logopädiegesetz vom 7. Mai 1980 und Orthoptistengesetz vom 28. November 1989) wird von allen beteiligten

Berufsverbänden, von entsprechenden Fachorganisationen und von der Mehrheit der Schulträger und der Länder gefordert. Die Vorstellungen der Beteiligten wichen dabei jedoch hinsichtlich der Art und Weise, in der die Anpassung erfolgen sollte, teilweise erheblich voneinander ab.

Schon 1983 hat die Bundesregierung Einzelheiten für eine gesetzliche Neuordnung dieser Berufe erstmals zur Diskussion gestellt. Sie hat hierzu bisher zwei Gesetzentwürfe (BR-Drucksache 366/86 vom 15. August 1986 sowie BT-Drucksache 11/5418 vom 19. Oktober 1989) vorgelegt. Der vorliegende Gesetzentwurf ist der dritte, nachdem die zuvor genannten Entwürfe jeweils nicht zu Ende beraten wurden und daher der Diskontinuität verfielen. Zu den Gesetzentwürfen sind zahlreiche Stellungnahmen der betroffenen Berufsverbände und Organisationen eingeholt worden. Mehrere Anhörungen haben seit 1985 stattgefunden. Ferner sind Ergebnisse zahlreicher Einzel- und Sachverständigengespräche und Voten des Bundesgesundheitsrates (s. Bundesgesundheitsblatt Heft 2/85 und Heft 5/85) geprüft worden.

Da die Ausbildung zum Masseur und medizinischen Bademeister andere Ausbildungsinhalte umfaßt als die des künftigen Physiotherapeuten und auch die Tätigkeitsmerkmale und -bereiche beider Berufe unterschiedlich sind (vgl. §§ 3 und 8), wird die bisherige Trennung der Bereiche Massage (einschl. medizinisches Badewesen) und die den künftigen Physiotherapeuten betreffende „Physiotherapie“ beibehalten. Die Bundesregierung hat die Frage geprüft, ob eine Zusammenfassung der Berufsgruppen zu einem einheitlichen Beruf des „Physiotherapeuten“ fachlich geboten oder zweckmäßig wäre. Der Gesamtbereich der physikalischen Therapie und Bewegungstherapie ist jedoch so umfangreich, daß er nicht in nur einem Ausbildungsgang vermittelt und auch nicht durch nur einen Beruf abgedeckt werden kann. Hinsichtlich der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung unterscheidet sich die Bundesrepublik Deutschland auf diesem Sektor wesentlich von einigen anderen europäischen Staaten, in denen es teilweise nur den beide Bereiche umfassenden Beruf des Physiotherapeuten gibt. Die Situation in Deutschland, die beispielsweise durch eine besonders gute Versorgung im Bereich des medizinischen Badewesens gekennzeichnet ist, rechtfertigt und erfordert darüber hinaus auch in Zukunft den eigenständigen Beruf des Masseurs und medizinischen Bademeisters. Die Beibehaltung der Trennung der Berufe wird deshalb von der Mehrheit der Beteiligten, insbesondere auch der Länder, und vom Bundesgesundheitsrat aus fachlichen Gründen gefordert. Die vorgenannten EG-Richtlinien sowie das Abkommen von Porto stellen es den Mitgliedstaaten im übrigen frei, wie sie die Berufe in der Physiotherapie strukturieren und welche Berufsbezeichnungen sie wählen.

Nicht mehr geboten erscheint die bisherige Zweiteilung bei den Berufen in der Massage. Der Beruf des „Masseurs und medizinischen Bademeisters“ unterscheidet sich vom „Masseur“ lediglich durch eine längere, in medizinischen Badeanstalten abzuleistende praktische Tätigkeit nach einem für beide Berufe gemeinsamen Lehrgang und nach der ebenfalls gemeinsamen staatlichen Prüfung. Der weitaus größere Teil der Absolventen der Ausbildung in der Massage strebt die Berufsbezeichnung „Masseurin und medizinische Bademeisterin“ bzw. „Masseur und medizinischer Bademeister“ an (nach Angaben der Berufsverbände führen zur Zeit mehr als 80 % der Berufsangehörigen diese Berufsbezeichnung). In der Praxis der Berufsausübung gibt es keine nennenswerte Trennung zwischen den beiden Berufen.

Unterschiedlich beurteilt wurde die Frage der Berufsbezeichnung für den künftig zusammengefaßten Beruf des „Masseurs und medizinischen Bademeisters“. Gegenüber dem Vorschlag der Bundesregierung, diese Bezeichnung zu verwenden, wurde bisher keine andere Berufsbezeichnung genannt, die zum Ausdruck bringt, daß es sich um den Gesamtbereich der Massage und Bäder handelt. Die vorgeschlagenen Bezeichnungen „Masseur“ oder „Medizinischer Masseur“ allein genügen insoweit nicht. Auch die von einem Regionalverband vorgeschlagene Bezeichnung „Massage- und Hydrotherapeut“ bezeichnet zwar synonym den bisherigen Tätigkeitsbereich, könnte jedoch bei Patienten zu Verunsicherungen führen.

Die Bundesregierung legt großen Wert darauf, daß der Beruf des Masseurs und medizinischen Bademeisters, in dem sich Blinde und stark Sehbehinderte besonders bewährt haben, diesem Personenkreis erhalten bleibt. Obwohl bei der Erweiterung auf den Bereich des medizinischen Bademeisters gewisse Einschränkungen gefordert wurden, schließt sich die Bundesregierung dem Votum des Bundesgesundheitsrates an, Blinden und stark Sehbehinderten ohne Einschränkungen den Erwerb der Berufsbezeichnung „Masseur und medizinischer Bademeister“ zu ermöglichen. Voraussetzung dafür ist, daß eine fachgerechte blindenspezifische Ausbildung sichergestellt ist. Grundsätzlich ist anzunehmen, daß wie bisher für Blinde und stark Sehbehinderte die Ausbildung an besonders dafür geeigneten und ausgestatteten Schulen erfolgen wird und daß blinde oder stark sehbehinderte Berufsangehörige auch in Zukunft solche Tätigkeiten nicht selbständig übernehmen werden, zu denen sie sich aufgrund ihrer Behinderung nicht in der Lage sehen.

Die vorstehenden Gesichtspunkte gelten grundsätzlich in vollem Umfang auch für die Ausbildung Blinder oder stark Sehbehinderter zu künftigen Physiotherapeuten und für den in § 12 Abs. 1 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Durchstieg von Absolventen des künftigen Massage-Lehrgangs und von Masseuren und medizinischen Bademeistern in den Physiotherapeutenberuf (vgl. hierzu weiter unten).

Durch die Beibehaltung der generellen Trennung der Bereiche „Massage“ und „Krankengymnastik“ wird sich für den Beruf des zukünftigen Physiotherapeuten keine grundlegende Änderung gegenüber dem

derzeitigen Berufsbild des Krankengymnasten ergeben.

Eine wichtige Rolle bei der Neuordnung kommt der Frage der Integration der praktischen Ausbildung in einen einheitlichen Ausbildungsgang für Physiotherapeuten zu. Nach geltendem Recht ist in beiden Berufsgruppen ein Lehrgang zu durchlaufen und nach bestandener staatlicher Prüfung eine praktische Tätigkeit in zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäusern, medizinischen Badeanstalten und sonstigen Einrichtungen zur medizinischen Massage oder zur krankengymnastischen Behandlung oder Rehabilitation abzuleisten. Während der praktischen Tätigkeit hat der Praktikant in einer bestimmten Anzahl von Unterrichtsstunden seine während des Lehrgangs erworbenen Kenntnisse zu vertiefen. Nach abgeleistetem Praktikum wird die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung erteilt.

Dieser Ausbildungsteil wird durch die beteiligten Fachkreise unterschiedlich beurteilt. Insbesondere für die bisherige Ausbildung in der Krankengymnastik erscheint es im Hinblick darauf, daß eine ordnungsgemäße Ausbildung während des Praktikums nachweislich nicht immer gewährleistet ist und auch eine Erfolgskontrolle am Ende durch eine staatliche Prüfung nicht besteht, wenig effektiv. Es wird deshalb von den Berufsverbänden in der Krankengymnastik, von den Ländern und vom Bundesgesundheitsrat gefordert, die praktische Ausbildung voll in den Lehrgang zu integrieren, wie dies bei anderen Regelungen für nichtärztliche Heilberufe erfolgt ist (zuletzt bei den Logopäden und Orthoptisten). Diesem Konzept sind bereits die Gesetzentwürfe aus den Jahren 1986 und 1989 gefolgt.

Bei der Ausbildung in der Massage sind die beteiligten Fachkreise hingegen der Auffassung, daß ein Praktikum bisheriger Art, wenn auch entscheidend verkürzt, nach dem schulisch ausgerichteten Lehrgang nach wie vor fachlich geboten sei. Weil im Lehrgang unter Aufsicht und Anleitung gelernt und praktisch geübt werde, könne der Schüler nur durch eine anschließende praktische Tätigkeit die für die spätere Berufsausübung wichtigen Fertigkeiten entwickeln. Deshalb sei eine volle Integration der praktischen Ausbildung in den Massagelehrgang nicht sinnvoll.

Die Bundesregierung hat die Frage der Ausbildungsstrukturen bereits in den früheren Gesetzentwürfen besonders eingehend geprüft. Nach den überzeugenden Darlegungen beteiligter Fachkreise sowie mehrheitlich der Länder erscheint es ihr angezeigt, für die beiden Berufe Masseur und medizinischer Bademeister sowie Physiotherapeut insoweit unterschiedliche Regelungen zu treffen.

Für den Masseur und medizinischen Bademeister soll es daher aus fachlichen Gründen im Hinblick auf die stärker praxisorientierte Ausbildung grundsätzlich bei der bisherigen Zweiteilung in Lehrgang und praktische Tätigkeit bleiben. Dies trägt auch der unterschiedlichen Schwerpunktsetzung bei der Ausübung der beiden Berufe Rechnung. Um jedoch den gestiegenen Anforderungen an den Beruf besser gerecht werden zu können, soll die Dauer des Lehr-

gangs in der Massage von derzeit — seit 1958 unverändert — zwölf Monaten auf zwei Jahre verlängert werden. Damit ist es möglich, die umfangreicher gewordenen notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten als Grundlage für die anschließende von 18 auf nur noch sechs Monate verkürzte Praktikantentätigkeit sowie für einen erleichterten Übergang in die Ausbildung als Physiotherapeut zu vermitteln. Das Nähere regelt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, die nach § 13 Abs. 1 zu erlassen und entsprechend der modernen Entwicklung in der physikalischen Therapie auszugestalten ist. Die Dauer des Lehrgangs, die gegenüber der bisherigen Regelung verdoppelt wird, erscheint dem umfangreicher gewordenen Lehrstoff angemessen. Zusammen mit der sechsmonatigen praktischen Tätigkeit umfaßt die Ausbildung zum Masseur und medizinischen Bademeister auch künftig insgesamt zweieinhalb Jahre wie bisher. Durch die Verlängerung des Lehrgangs und durch die erhebliche Straffung des Praktikums wird ohne Ausweitung der Gesamtausbildungsdauer dennoch eine wesentliche Verbesserung der Qualität der Ausbildung erreicht. Die Verlängerung des Lehrgangs, die keine Verschulung bedeutet, weil die praktischen Unterrichtsanteile in angemessenem Verhältnis zum theoretischen Unterricht verstärkt werden sollen, rechtfertigt schließlich auch die wesentlich verbesserten Durchstiegsbedingungen aus der Massage in die Physiotherapie nach § 12 Abs. 1 des Gesetzentwurfs (vgl. dort und Begründung zu § 12 Abs. 1). Die Einzelheiten für den Durchstieg werden in der nach § 13 Abs. 2 zu erlassenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten geregelt.

Für den Beruf des Physiotherapeuten ist dagegen in Übereinstimmung mit den zurückliegenden Gesetzentwürfen ein einheitlicher dreijähriger Ausbildungsgang vorgesehen, der integriert sowohl theoretischen und praktischen Unterricht als auch eine praktische Ausbildung umfaßt. Im Hinblick auf die hohen Ausbildungsanforderungen, die sich neben umfangreichem Wissen in der Medizin auf Kenntnisse und Fertigkeiten in der Bewegungstherapie und der physikalischen Therapie erstrecken, ist eine dreijährige Ausbildung fachlich geboten, aber auch ausreichend.

Soweit Schulen für Physiotherapeuten hinsichtlich der praktischen Ausbildung während des Lehrgangs derzeit schon mit Krankenhäusern zusammenarbeiten, wird dies durch die Verlängerung der Ausbildung in gleicher Art und Weise, jedoch über einen längeren Zeitraum als bisher, weiterhin erforderlich und möglich sein. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die traditionelle Bereitschaft der Krankenhäuser oder anderer geeigneter medizinischer Einrichtungen, von bestimmten Schulen Schüler zur praktischen Ausbildung aufzunehmen, im Interesse eines hohen Qualitätsstandards der Ausbildung unter den gleichen Bedingungen wie bisher auch für ein drittes Jahr vorhanden sein wird. Dies wird insbesondere dadurch erleichtert, daß im Interesse einer flexiblen organisatorischen Ausgestaltung der Ausbildungsgänge in der Massage und in der Physiotherapie davon abgesehen wird, Anforderungen an die Schulen hinsichtlich der Vermittlung der praktischen Ausbildungsteile näher festzuschreiben. Soweit Schulen für Physiotherapeu-

ten, die nicht an einem Krankenhaus eingerichtet sind, die praktische Ausbildung noch nicht in vollem Umfang selbst vermitteln können, soll in solchen Fällen für eine Übergangszeit noch ein externes Praktikum bis zu einer Gesamtdauer von einem Jahr zugelassen werden (§ 17).

Die Ausbildungen sind nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) förderungsfähig. Für das Praktikum im Rahmen der Ausbildung in der Massage und Krankengymnastik wird aber aufgrund der Höhe der Praktikantenvergütung derzeit in der Regel keine Ausbildungsförderung gewährt. Die Schüler werden daher durch die Verlängerung des schulischen Teils der Ausbildungen stärker belastet als bisher (vgl. Kostenteil), sofern keine Ausbildungsvergütungen gewährt werden. Die Bundesregierung ist sich dessen bewußt. Im Interesse der Qualität der Ausbildung sind diese verhältnismäßigen Mehrbelastungen jedoch in Kauf zu nehmen, nachdem die Ausbildungen seit 35 Jahren nicht verändert worden sind.

Nach bisherigem Recht besteht keine Regelung über ein Mindestalter, das bei Beginn der Ausbildung erreicht sein muß. Lediglich die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Masseure und für Masseure und medizinische Bademeister vom 7. Dezember 1960 (BGBl. I S. 880) setzt für die Zulassung zur Prüfung die Vollendung des 19. Lebensjahres voraus, so daß sich ein Zugangsalter für die Ausbildung von 18 Jahren ergibt. Bei der Ausbildung zum Krankengymnasten gibt es derzeit keine Mindestalter-Regelung. Die Bundesregierung hat entgegen der Auffassung der Länder auf überwiegenden, begründeten Wunsch der beteiligten Fachkreise in Übereinstimmung mit den früheren Gesetzentwürfen für beide Berufe ein Mindestzugangsalter als Voraussetzung für den Beginn der Ausbildung vorgesehen (§ 5 Nr. 1 und § 10 Nr. 1). Sie folgt damit auch dem Vorbild der anderen neueren Berufszulassungsgesetze.

Der Gesetzentwurf richtet sich im übrigen nach den bundesgesetzlichen Regelungen für nichtärztliche Heilberufe, wonach der Zugang zum Beruf durch die Erteilung einer Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung geregelt wird. Die Bundesregierung hat sich davon überzeugt, daß im Hinblick auf die europäische Entwicklung sowie auf die Bezeichnung in der früheren DDR bis zum 3. Oktober 1990 die Einführung bzw. Wiedereinführung der Berufsbezeichnung „Physiotherapeutin“/„Physiotherapeut“ anstelle von „Krankengymnastin“/„Krankengymnast“ zweckmäßig ist. Wer seine alte Berufsbezeichnung fortführen will, dem ist dies auch künftig freigestellt.

Das Gesetz regelt wie die vergleichbaren Zulassungsgesetze ferner die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnungen. So werden neben der Erfüllung der Ausbildungsvoraussetzungen persönliche Zuverlässigkeit und geistige und körperliche Eignung für die Ausübung des Berufs verlangt.

Der Entwurf enthält außerdem Regelungen über die Zuständigkeit der Behörden sowie Bußgeld- und Übergangsregelungen. Die Einzelheiten der Ausbil-

dungen und Näheres über die staatlichen Prüfungen sollen durch Rechtsverordnungen des Bundesministeriums für Gesundheit geregelt werden (§ 13).

Das Gesetz wird aufgrund der Kompetenznorm des Artikels 74 Nr. 19 GG, die dem Bund eine konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis für die Zulassung zu den ärztlichen und anderen Heilberufen zuweist, erlassen.

Kosten

1. Hinsichtlich der Verlängerung des Lehrgangs in der Massage ist zwischen der Rechtslage in den alten Ländern und in den neuen Ländern zu unterscheiden. Da die Ausbildung zum Masseur und medizinischen Bademeister in den alten Ländern seit 1960 bundeseinheitlich geregelt ist, sind insoweit nur die Kosten relevant, die in den alten Ländern durch die Verdoppelung der Lehrgangsdauer anfallen. Hinsichtlich der neuen Länder ist zu berücksichtigen, daß die Zulassung zum Beruf des Masseurs und medizinischen Bademeisters mit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes erstmals eingeführt wird. Diese Ausbildung war in der ehemaligen DDR unbekannt und konnte daher mit Inkrafttreten des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in den neuen Ländern weder fortgeführt noch eingeführt werden. Sie wird sich, soweit nicht private Schulträger in den neuen Ländern diese dort erstmals mögliche Ausbildung übernehmen, an den in aller Regel in öffentlicher Trägerschaft fortgeführten Medizinischen Fachschulen etablieren.

Nach den Angaben der Länder ergibt sich folgende Einschätzung:

Die Verlängerung des Lehrgangs in der Massage um zwölf Monate verursacht Mehrkosten an den Schulen. Unveränderte Ausbildungsplatzkapazität vorausgesetzt, ergeben sich bei etwa 2 600 Schülern insgesamt 12 Mio. DM an Mehrkosten pro Lehrgang. Diese Mehrkosten gehen überwiegend zu Lasten der Schüler. Der öffentlichen Hand entstehen durch die Verlängerung des Lehrgangs insgesamt jährlich 2 Mio. DM Mehrkosten; davon entfallen 700 000 DM auf die Kommunen und 1,3 Mio. DM auf die Länder. Diese Mehrkosten fallen jedoch nur insoweit tatsächlich an, als die Ausbildungsplatzkapazität auch nach Verlängerung des Lehrganges in der Massage unverändert bleibt und soweit sie nicht durch Zahlungen der Schüler (Lehrgangsgebühren u. ä.) aufgefangen werden.

Den Mehrkosten durch die Veränderung bei der Ausbildung in der Massage stehen Einsparungen dadurch gegenüber, daß das bisherige Praktikum sich verkürzt. Durch die insoweit in geringerem Umfang anfallenden Praktikantenvergütungen werden bei etwa 2 600 Praktikanten pro Jahr nach den derzeit tarifvertraglich geregelten Entgelten für Praktikanten in der Massage insgesamt rund 56 Mio. DM eingespart.

2. Hinsichtlich der Umstrukturierung der bisherigen Krankengymnastenausbildung in einen dreijährigen integrierten Lehrgang für Physiotherapeuten entstehen in den neuen Ländern keine zusätzlichen Kosten, da die Regelungen der ehemaligen DDR bereits einen dreijährigen Lehrgang vorsahen. Durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 ist gesichert, daß die Ausbildung in den neuen Ländern bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1995 dreijährig fortgeführt wird.

Für die alten Länder gilt folgendes:

Die Veränderung der Ausbildung verursacht Mehrkosten an den Schulen. Beibehaltung der bisherigen Ausbildungsplatzkapazität vorausgesetzt, ergeben sich bei etwa 3 000 Schülern pro Jahrgang insgesamt 20 Mio. DM zusätzliche Kosten für das dritte Lehrgangsjahr. Der öffentlichen Hand entstehen dabei insgesamt 4,7 Mio. DM Mehrkosten. Diese Kosten entfallen mit 3 Mio. DM auf Schulen, deren Träger ein Land ist und mit 1,7 Mio. DM auf Schulen in kommunaler Trägerschaft. Nur soweit die Kosten über die Pflegesätze der Krankenhäuser aufgebracht werden müssen, belasten sie die Patienten bzw. deren Kostenträger, das sind überwiegend die gesetzlichen Krankenkassen. Diese Mehrbelastung ist jedoch nicht quantifizierbar, weil weder bekannt ist, in welchem Umfang tatsächlich über den Pflegesatz finanziert wird, noch ob die Ausbildungsplatzkapazität unverändert beibehalten werden wird.

Den Mehrkosten durch die Veränderung bei der Ausbildung in der Krankengymnastik stehen Einsparungen dadurch gegenüber, daß das bisherige Praktikum entfällt (die Übergangsregelung nach § 17 bleibt bei dieser Kostenberechnung unberücksichtigt). Durch die insoweit nicht mehr anfallenden Praktikantenvergütungen werden bei etwa 3 000 Praktikanten pro Jahr nach den derzeit tarifvertraglich geregelten Entgelten für Praktikanten in der Krankengymnastik insgesamt rund 69 Mio. DM eingespart.

3. Die Ausbildungen in der Massage und in der Physiotherapie können nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) gefördert werden. Da die im Rahmen der Ausbildungen nach derzeit geltender Rechtslage durchzuführenden Praktika aufgrund der Höhe der Praktikantenvergütung im Regelfall nicht gefördert werden, entstehen durch das Gesetz folgende Mehrkosten:

Durch die Verlängerung des Lehrgangs in der Massage werden insgesamt 2,6 Mio. DM an Mehrkosten entstehen. Davon entfallen auf den Bund 65 % = ca. 1,7 Mio. DM, auf die Länder 35 % = ca. 900 000 DM.

Das dritte Jahr der künftigen Physiotherapeuten-Ausbildung wird insgesamt 3,7 Mio. DM Mehrkosten verursachen. Davon entfallen auf den Bund 2,4 Mio. DM und auf die Länder 1,3 Mio. DM.

4. Das Gesetz verursacht aus fachlichen Notwendigkeiten (siehe dazu Ausführungen im Allgemeinen

Teil) eine Verlagerung von Kosten. Durch die Verlängerung des Lehrgangs in der Massage und durch die Veränderung der Ausbildung in der Krankengymnastik wird der Preis der Ausbildung für die Schüler im Einzelfall verteuert, weil künftig für einen längeren Zeitraum als bisher Kosten für Lebensunterhalt und gegebenenfalls Schulgeld entstehen und in der Massageausbildung Praktikantenentgelte in geringerem Umfang, in der Physiotherapeutenausbildung grundsätzlich nicht mehr gezahlt werden. Soweit die Kosten der Ausbildungsstätten über die Pflegesätze von Krankenhäusern aufgebracht werden, entsteht durch die verlängerte Ausbildung dann eine Verteuierung für die Patienten dieser Krankenhäuser, wenn die Zahl der Ausbildungsplätze im bisherigen Umfang beibehalten wird. Diesen Verteuierungen stehen jedoch Einsparungen bei den Praktikantenentgelten gegenüber, so daß in einzelnen Fällen Einzelpreiserhöhungen, in anderen Fällen Preissenkungen entstehen. Diese lassen sich nicht quantifizieren. Vom Gesamtumfang her werden die durch die Neuregelung bedingten Einzelpreisänderungen infolge verlängerter Zahlung von Schulgebühren an private Ausbildungsstätten, die teilweise später durch BAföG-Leistungen kompensiert werden, voraussichtlich keine spürbaren Nachfrageänderungen bewirken, die Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben könnten.

Besonderer Teil

Zu § 1

Nach dieser Vorschrift ist das Führen der Berufsbezeichnung „Masseurin und medizinische Bademeisterin“ oder „Masseur und medizinischer Bademeister“ und „Physiotherapeutin“ oder „Physiotherapeut“ erlaubnispflichtig. Die Führung einer der genannten Berufsbezeichnungen durch Personen, die keine Erlaubnis nach dem Gesetz besitzen, wird durch § 15 mit Bußgeld bedroht. Damit wird durch das Gesetz ausdrücklich die Berufsbezeichnung unter besonderen staatlichen Schutz gestellt. Zugleich wird die Berufsausübung als solche hierdurch mittelbar ebenfalls geschützt, da für eine qualifizierte Tätigkeit auf diesen Gebieten nur examinierte Kräfte eingesetzt werden können.

Zum Inhalt der Erlaubnis wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

Zu § 2

In Absatz 1 werden die Voraussetzungen für die Erteilung der Berufserlaubnis festgelegt. Der Bewerber muß die jeweils vorgeschriebene Ausbildung absolviert und die staatliche Prüfung erfolgreich abgelegt haben und charakterlich, körperlich und geistig zur Ausübung des Berufs geeignet sein. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen hat er einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der Erlaubnis. Blindheit oder starke Sehbehinderung sind nach aller

Erfahrung keine körperlichen Gebrechen im Sinne dieser Vorschrift. Bereits nach geltendem Recht werden Blinde und stark Sehbehinderte ausgebildet.

Eigener Vorschriften über die Rücknahme und den Widerruf der Erlaubnis bedarf es über die in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder hinaus geregelten Fälle nicht, da für Sonderregelungen kein Anlaß besteht. Für die Rücknahme und den Widerruf der Erlaubnis gelten also ausschließlich die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder.

Absatz 2 bezieht sich auf Ausbildungen außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes, soweit spezielle Vorschriften aufgrund von EG-Normen oder internationaler Abkommen nicht Platz greifen. Wenn in den Fällen des Absatzes 2 die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes anerkannt wird und der Bewerber die persönlichen Voraussetzungen erfüllt (geistige und körperliche Eignung und Zuverlässigkeit), besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis, soweit dieser Anspruch nicht bereits nach Absatz 3 oder 4 gegeben ist.

Berufsbezeichnungen „Masseur“ und „Physiotherapeut“, die in der früheren DDR erworben wurden, sind durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 der Bezeichnung „Masseurin“ oder „Masseur“ bzw. „Krankengymnastin“ oder „Krankengymnast“ gleichgestellt worden. Für diese gelten gleichermaßen die Übergangsvorschriften des § 16.

Durch Absatz 3 wird das am 2. Mai 1992 in Porto von der Europäischen Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und den EFTA-Staaten unterzeichnete Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) sowie die Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, und die Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG in deutsches Recht umgesetzt. Damit ist gewährleistet, daß der Aufnahmebewerber, der eines der genannten Diplome nachweist, mindestens über eine dreijährige abgeschlossene fachschulische Ausbildung verfügt, die mindestens eine zehnjährige Schulbildung voraussetzt (unterster Diplommlevel nach Artikel 1 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich Buchstabe ii — Anhang C — der Richtlinie 92/51/EWG) und damit dem Anforderungsspektrum entspricht, das auch an deutsche Krankengymnasten und Physiotherapeuten gestellt wird. Ihm gleichgestellt ist der Bewerber, der nur ein Prüfungszeugnis besitzt, wenn er den Anpassungslehrgang ableistet oder die Ergänzungsprüfung ablegt.

Durch Absatz 4 wird eine entsprechende Regelung für Masseure und medizinische Bademeister getroffen, wobei die Vorlage eines Prüfungszeugnisses genügt.

Auf die Staatsangehörigkeit des Antragstellers kommt es nicht an.

Das Nähere über das Verfahren der Anerkennung der Diplome und Prüfungszeugnisse regeln die Aus-

bildungs- und Prüfungsverordnungen nach § 13 Abs. 3.

Zu § 3

Die Vorschrift umschreibt das verbindliche Ausbildungsziel für die Ausbildung in der Massage und damit Umfang und Ausmaß dessen, was die Träger der Ausbildung, d. h. die Schulträger und die Träger der praktischen Ausbildung, dem Schüler zu vermitteln haben. Hierbei wird auf die Bedeutung der ärztlichen Verordnung für das Tätigwerden des Masseurs und medizinischen Bademeisters am Patienten im Rahmen der Heilmittelabgabe hingewiesen.

Zu § 4

Hier werden zeitlicher Rahmen und Struktur der Ausbildung für Masseure und medizinische Bademeister festgelegt (Absatz 1).

Für den genannten Beruf ist nach geltendem Recht noch ein einjähriger Lehrgang vorgeschrieben. Die Verlängerung auf zwei Jahre (Absatz 2) soll eine entscheidende qualitative Verbesserung des schulischen Teils der Ausbildung ermöglichen.

Das Nähere über den Lehrgang, die praktische Tätigkeit (§ 7) und die staatliche Prüfung ist in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zu regeln, für die § 13 Abs. 1 eine Ermächtigung für das Bundesministerium für Gesundheit vorsieht. Der Lehrgang ist an Schulen durchzuführen, die als zur Ausbildung geeignet staatlich anerkannt sind. Den Ländern steht es frei, Organisation und Struktur der Ausbildungseinrichtungen selbst zu bestimmen.

Der theoretische und praktische Unterricht ist künftig so zu gestalten und zu organisieren, daß er die Schüler in die Lage versetzt, während der vorgeschriebenen auf sechs Monate gestrafften praktischen Tätigkeit (§ 7) die in der vorangegangenen Ausbildung erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vertiefen. Näheres dazu ist in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 13 Abs. 1 festzulegen.

Zu § 5

Die Vorschrift betrifft die Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung für Masseure und medizinische Bademeister. Neben der gesundheitlichen Eignung, die nach geltendem Recht erst bei der Zulassung zur Prüfung nachzuweisen ist, und neben der Vollendung des 16. Lebensjahres wird wie bisher für diesen Beruf mindestens eine Hauptschul- oder eine dieser gleichwertige Schulbildung bzw. eine abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens einjähriger Dauer gefordert.

Das Mindestzugangsalter von 16 Lebensjahren wird als ausreichend angesehen, weil in der Regel die Schüler zu diesem Zeitpunkt bereits über die erforderlichen geistigen Voraussetzungen im Umgang mit den

Patienten verfügen, die selbstverständlich während der Ausbildung noch vervollkommen werden müssen. Ein völliger Verzicht auf ein Mindestzugangsalter ist im Hinblick auf die Qualität der Ausbildung nicht vertretbar.

Auf das Erfordernis der charakterlichen Zuverlässigkeit wurde nach dem Vorbild der anderen Zulassungsgesetze im Rahmen der Regelung der Zulassung zur Ausbildung verzichtet, um den Betroffenen nicht bereits den Zugang zur Berufsausbildung für die Betroffenen zu verschließen. Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, daß es ausreicht, wenn die charakterliche Eignung u. a. im Rahmen der Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung festgestellt wird. Den Ländern bleibt es überlassen, ggf. entsprechende eigene Regelungen zu treffen, sofern diese für nötig gehalten werden.

Zu § 6

In Absatz 1 wird entsprechend der Regelungen in neueren Zulassungsgesetzen die übliche Anrechnung von Unterbrechungen des Lehrgangs in der Massage geregelt. Um Härten zu vermeiden, sollen auch über die festgelegten Zeiten hinausgehende Unterbrechungen angerechnet werden können, wenn unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles eine Anrechnung gerechtfertigt erscheint und das Ausbildungsziel dadurch nicht gefährdet wird.

Absatz 2 ermöglicht die Anrechnung anderer Ausbildungen auf den Lehrgang in der Massage. Von einer speziellen Anrechnung für Physiotherapeuten wird wegen der erfahrungsgemäßen Seltenheit der Fälle abgesehen. Es ist vertretbar, daß in einem solchen Fall die zuständige Behörde nach der allgemeinen Anrechnungsformel des Absatzes 2 verfährt.

Zu § 7

Die nach Absatz 1 vorgeschriebenen sechs Monate praktischer Tätigkeit sind in Krankenhäusern oder anderen medizinischen Einrichtungen, wie z. B. Rehabilitationskliniken, abzuleisten.

Die Straffung der praktischen Tätigkeit von 18 auf sechs Monate kommt dem um praktische Anteile entsprechend zu verstärkenden Lehrgang zugute.

In Absatz 2 werden Mindeststandards für die zur Annahme der Praktikanten ermächtigten Stellen vorgeschrieben, die die Qualität der Ausbildung auch während der praktischen Tätigkeit gewährleisten sollen.

Nach Absatz 3 darf die praktische Tätigkeit im Hinblick auf ihre Kürze unabhängig aus welchem Grund insgesamt nur um vier Wochen, bei verkürztem Praktikum nach Absatz 4 zwei Wochen, unterbrochen werden, andernfalls muß die praktische Tätigkeit im Interesse der Qualität der Ausbildung verlängert werden.

Absatz 4 ermöglicht die Anrechnung von im Ausland abgeleisteten praktischen Tätigkeiten in der Massage für Personen, die eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 anstreben.

Zu § 8

Die Vorschrift umschreibt das Ausbildungsziel für die Physiotherapeuten (vgl. auch Begründung zu § 3).

Zu § 9

Die Vorschrift regelt Struktur und zeitlichen Rahmen für die Ausbildung der künftigen Physiotherapeuten. Für den Beruf des Krankengymnasten ist bereits nach geltendem Recht eine insgesamt dreijährige Ausbildung vorgeschrieben, die jedoch in einen zweijährigen Lehrgang mit abschließender staatlicher Prüfung an einer entsprechenden Schule und eine einjährige praktische Tätigkeit (sog. Anerkennungsjahr) aufgeteilt ist.

Die Ausbildung dauert auch künftig drei Jahre und umfaßt theoretischen und praktischen Unterricht sowie die praktische Ausbildung (integrierte Ausbildung). Die nähere Strukturierung des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung während des dreijährigen Lehrgangs erfolgt in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 13 Abs. 2. Diese Form der Ausbildung wird den besonderen Anforderungen an die Ausbildung der Physiotherapeuten besser gerecht als die bisher in Lehrgang und staatliche Prüfung einerseits und einem Anerkennungsjahr andererseits gesplante Ausbildungsform nach altem Recht (vgl. oben).

Kann eine Schule die vorgeschriebene praktische Ausbildung nicht selbst durchführen, hat sie die Möglichkeit, durch entsprechende vertragliche Regelungen mit einem oder mehreren Krankenhäusern sicherzustellen, daß dieser Teil der Ausbildung in verschiedenen, z. B. chirurgischen, orthopädischen, medizinischen Kliniken, als klinische Ausbildung oder in anderen geeigneten medizinischen Einrichtungen, wie z. B. Rehabilitationskliniken, mit Patienten und unter Aufsicht und Verantwortung der Schule durchgeführt wird.

Es hat sich erwiesen, daß einige Schulen, die nicht an Krankenhäusern eingerichtet sind (hierbei handelt es sich ausschließlich um Schulen in privater Trägerschaft), die integrierte Ausbildung noch nicht gewährleisten können. Solchen Schulen bietet § 17 Übergangsweise die Möglichkeit, ihre Schüler bis zu einem Jahr in die praktische Tätigkeit an entsprechend ermächtigten Krankenhäusern zu entlassen (vgl. Begründung zu § 17).

Das Gesetz kann wegen der besonderen Struktur der Ausbildung die Frage einer Ausbildungsvergütung nicht regeln. Es steht jedoch etwaigen tarifvertraglichen Vereinbarungen über die Gewährung von Ausbildungsvergütungen nicht entgegen.

Zu § 10

Die Vorschrift betrifft die Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung. Wegen der hohen Ausbildungsanforderungen, die sich auch auf ein umfangreiches Wissen in der Medizin erstrecken, sind für den Beruf des Physiotherapeuten die vorgesehenen Bildungsabschlüsse als Zulassungsvoraussetzung erforderlich.

Um den besonderen Anforderungen des Berufs wie etwa der für den Umgang mit Patienten erforderlichen geistigen und sittlichen Reife eines Schülers gerecht zu werden, wird ein Mindestzugangsalter von 17 Jahren für erforderlich, aber auch ausreichend gehalten.

Zu § 11

Es handelt sich um die übliche Regelung über die Anrechnung von Unterbrechungen der Ausbildung zu Physiotherapeuten (vgl. auch zu § 6).

Zu § 12

Absatz 1 sieht für Absolventen des künftigen zweijährigen Massagelehrgangs sowie für Masseure und medizinische Bademeister unterschiedliche Verkürzungsmöglichkeiten auf die Ausbildung zum Physiotherapeuten vor. Satz 1 verschafft Lehrgangsabsolventen in der Massage auf Antrag einen Verkürzungsanspruch auf die Hälfte der regulären Physiotherapeutenausbildung. Die verkürzte Ausbildung kann sowohl in Vollzeit- als auch in Teilzeitform an staatlich anerkannten KG- bzw. Physiotherapeutenschulen abgeleistet werden. Dies gilt auch für alle Personen, die bereits die Berufsbezeichnung Masseur und medizinischer Bademeister führen dürfen. Soweit Masseure und medizinische Bademeister eine mindestens fünfjährige Tätigkeit in diesem Beruf nachweisen, können sie die Verkürzung des Physiotherapeutenlehrgangs auf zwölf Monate in Vollzeitform oder auf 1 400 Stunden in Teilzeitform beantragen. Die Dauer von zwölf Monaten bzw. 1 400 Stunden darf jedoch nicht unterschritten werden, es sei denn, daß abgeleistete Fort- oder Weiterbildungsveranstaltungen nach Satz 4 angerechnet werden können. In diesem Fall darf die nach Satz 3 verkürzte Ausbildung im Umfang der Gleichwertigkeit um höchstens weitere drei Monate verkürzt werden, wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen und die Durchführung der Physiotherapeutenausbildung sowie die Erreichung des Ausbildungsziels dadurch nicht gefährdet werden. Die sich nach den Verkürzungsmöglichkeiten ergebende Mindestlehrgangsdauer von neun Monaten bzw. 1 050 Stunden darf keinesfalls unterschritten werden.

Auch am Ende des verkürzten Lehrgangs steht die staatliche Physiotherapeutenprüfung.

Absatz 2 ermöglicht den Angehörigen der dort genannten Berufe eine angemessene Anrechnung ihrer Ausbildungen, wenn sie Physiotherapeut werden wollen.

Absatz 3 enthält für alle anderen anrechenbaren (inländischen) Ausbildungen die übliche Anrechnungsklausel nach dem Grundsatz der Gleichwertigkeit. Unter Absatz 3 fällt auch die Ausbildung zum „Masseur“, sofern nicht von der Übergangsregelung des § 16 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit der Durchstiegsregelung des Absatzes 1 Gebrauch gemacht wird.

Zu § 13

Absatz 1 enthält die Ermächtigung für das Bundesministerium für Gesundheit, eine Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf des Masseurs und medizinischen Bademeisters entsprechend dem in § 3 festgelegten Ausbildungsziel zu erlassen.

Nach Absatz 2 ist der Erlass einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten entsprechend dem in § 8 festgelegten Ausbildungsziel vorgesehen.

Absatz 3 trägt dem Erfordernis der Umsetzung der genannten Abkommen und Richtlinien Rechnung, indem das Bundesministerium für Gesundheit ermächtigt wird, in der Rechtsverordnung das zum Vollzug der Anerkennung von Diplomen und Prüfungszeugnissen aus Mitgliedstaaten der EG und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum notwendige Verwaltungsvorgehen näher zu regeln. Auf die Begründung zu § 2 Abs. 3 und 4 wird ergänzend Bezug genommen.

Zu § 14

Die Vorschrift betrifft die örtlichen Zuständigkeiten bei Entscheidungen nach dem Gesetz. Die Regelung ist notwendig, weil nur die Behörde, in deren Bereich die Ausbildung absolviert worden ist oder aufgenommen werden soll, darüber entscheiden kann, ob eine Erlaubniserteilung bzw. eine Verkürzung der Ausbildung möglich ist.

Die Bestimmung der für die Durchführung des Gesetzes zuständigen Behörden ist Angelegenheit der Länder.

Zu § 15

Die Vorschrift stellt die mißbräuchliche Führung der in § 1 genannten Berufsbezeichnungen unter die übliche Bußgeldandrohung. Da die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnungen „Masseurin“ oder „Masseur“ und „Krankengymnastin“ oder „Krankengymnast“ aus Gründen des Besitzstandsschutzes auch künftig für einen bestimmten Personenkreis weitergelten soll (§ 16 Abs. 3 und 4), sind diese Berufsbezeichnungen als weiterhin schutzbedürftig in die Regelung über Ordnungswidrigkeiten einzubeziehen.

Zu § 16

Absatz 1 stellt die nach früherem Recht erteilten Erlaubnisse für Masseure und medizinische Bademeister und für Krankengymnasten den Erlaubnissen nach dem Gesetz gleich.

Nach Absatz 2 werden vor Inkrafttreten des Gesetzes begonnene Ausbildungen nach den bisherigen Vorschriften abgeschlossen. Wer die Ausbildung als Masseur begonnen hat und anschließend jedoch die Berufsbezeichnung nach § 1 Nr. 1 anstrebt, muß auch die dafür notwendigen Voraussetzungen nach § 11 des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetzes (praktische Tätigkeit in medizinischen Badebetrieben oder sonstigen Einrichtungen) erfüllen.

Durch Absatz 3 Satz 2 wird Inhabern einer Erlaubnis als „Masseurin“ oder „Masseur“ die Möglichkeit gegeben, unter zumutbaren Bedingungen die Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 des Gesetzes zu erwerben. Im übrigen sollen Erlaubnisse als „Masseurin“ oder als „Masseur“ weitergelten, wenn eine Eingliederung in den neuen Beruf des Masseurs und medizinischen Bademeisters nicht gewünscht wird (Satz 1).

Erlaubnisse als „Krankengymnastin“ oder als „Krankengymnast“ sollen ebenfalls weitergelten, wenn eine Fortführung dieser Bezeichnung gewünscht wird (Absatz 4).

Zu § 17

Nach Absatz 1 haben Schulen, die nicht an einem Krankenhaus eingerichtet sind (vgl. Begründung zu § 9) und die die dreijährige integrierte Ausbildung nach § 9 noch nicht gewährleisten können, die Möglichkeit, wie bisher die Schüler zur Ableistung der praktischen Tätigkeit an ermächtigte Krankenhäuser oder bestimmte Einrichtungen bis zu einer Gesamtdauer von einem Jahr — ggf. mit einem Testat über die in der bisherigen Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten — aus dem Lehrgang zu entlassen. Dies kann während der dreijährigen Ausbildungszeit mehrfach blockweise oder auch entsprechend dem bisherigen Recht in einem Block als letzter Teil der Ausbildung erfolgen. Welcher Weg gewählt wird, ist den jeweiligen Möglichkeiten der Schule und ihrer Organisationsfreiheit überlassen. Im Unterschied zum bisher geltenden Recht findet die staatliche Prüfung jedoch in jedem Fall am Ende der gesamten Ausbildung und in der Regel an der Schule statt, an der der Schüler den theoretischen und praktischen Unterricht erhalten hat.

Um die Einheit der Physiotherapeutenausbildung nicht zu gefährden, ist die Regelung durch Absatz 2 so befristet, daß nach Inkrafttreten des Gesetzes noch ein Ausbildungsgang einschließlich einer eventuellen Wiederholung der Prüfung oder Teilen davon in der Form des Absatzes 1 durchgeführt werden kann. Da der Schüler während der praktischen Tätigkeit im Rahmen seines „Lernens durch praktisches Tun“ eine Arbeitsleistung für das Krankenhaus bzw. die Einrichtung erbringt, wäre es wünschenswert, wenn ihm hierfür eine Vergütung gewährt werden könnte. Dem

Rechtsstatus nach ist er zwar im Unterschied zum bisherigen Praktikanten Schüler, jedoch kann er durch Testate nachweisen, daß er im Lehrgang bereits bestimmte Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die dem des bisherigen geprüften Lehrgangsteilnehmers nicht nachzustehen brauchen. Das Gesetz kann die Frage der Gewährung einer Vergütung zwar nicht regeln (vgl. auch Begründung zu § 9), es steht entsprechenden tarifvertraglichen Vereinbarungen jedoch nicht entgegen.

Zu § 18

Die Vorschrift ermöglicht es aus arbeitsmarktpolitischen Gründen, Umschülern mit abgeschlossener Ausbildung in einem medizinischen Fachberuf, wie z. B. Arzthelfern, Zahnarzthelfern, Logopäden und anderen bundes- oder landesrechtlich geregelten medizinischen Berufen, oder einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf zeitlich begrenzt eine Verkürzung auf die Ausbildung zum Masseur und medizinischen Bademeister bis zu sechs Monaten sowie auf die Ausbildung zum Physiotherapeuten bis zu einem Jahr zu gewähren. Daneben wird Umschülern aus medizinischen Fachberufen die besondere Verkürzungsmöglichkeit nach § 6 Abs. 2 bzw. § 12 Abs. 3 nicht genommen, wenn sich im Einzelfall nach dieser Rechtsgrundlage eine über sechs bzw. zwölf Monate hinausgehende Verkürzung durch Anrechnung im Umfang der Gleichwertigkeit der anderen Ausbildung ergeben würde.

Der Bund besitzt nach Artikel 74 Nr. 19 Grundgesetz eine besondere und konkurrierende Regelungskompetenz, die ihn ermächtigt und verpflichtet, für die bestmögliche Gewährleistung der Gesundheit des Bürgers Sorge zu tragen. Danach sowie auf der Grundlage gemeinschaftsrechtlicher Mindestanforderungen für die Anerkennung von Diplomen und

anderen Befähigungsnachweisen hat er insbesondere gesundheitliche, charakterliche und bildungsmäßige Zulassungsvoraussetzungen für Heilberufe durch eigenständige Zulassungsgesetze sowie durch auf diesen Gesetzen beruhende Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen festzusetzen. Durch das vorliegende Gesetz werden die Anforderungen an die Ausbildung von Masseuren und medizinischen Bademeistern und Physiotherapeuten erhöht, die Dauer des Lehrgangs in der Massage von einem auf zwei Jahre verdoppelt. In Anbetracht dieser Veränderung erscheint es vertretbar, eine verkürzte Umschulungszeit vorzusehen; diese Regelung gilt befristet. Hierdurch soll festgestellt werden, ob auch die an die Ausbildung gestellten Anforderungen in einer verkürzten Zeit der Umschulung erreicht werden können. Hierbei wird bei Umschulungen aus medizinischen Fachberufen (Absatz 1), in denen bereits einschlägige Fachkenntnisse vorliegen, eine längere Frist vorgesehen. Bei Umschulungen aus nichtmedizinischen Ausbildungsberufen (Absatz 2) wurde ein strengerer Befristungsmaßstab angelegt.

Der Hinweis in den Absätzen 1 und 2 auf § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 stellt einerseits sicher, daß die dort geregelten generellen Verkürzungsmöglichkeiten unberührt bleiben; gleichzeitig wird klargestellt, daß die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungszieles nicht gefährdet werden dürfen.

Zu § 19

Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes und das Außerkrafttreten des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten. § 13 soll vorzeitig in Kraft treten, um einen rechtzeitigen Erlass der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen zu ermöglichen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu § 5 Nr. 1

In § 5 Nr. 1 sind die Worte „die Vollendung des 16. Lebensjahres und“ zu streichen.

Begründung

Die ausdrückliche Nennung des Lebensalters als eine der Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung nach § 4 erscheint entbehrlich. Außerdem ermöglicht dies im Einzelfall dem Bildungsträger, in eigener Verantwortung Grenzfälle zu entscheiden, ohne daß eine aufwendige Einzelfallprüfung durch die zuständige Behörde erforderlich wird.

2. Zu § 5 Nr. 2

In § 5 Nr. 2 sind die Worte „oder eine abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens einjähriger Dauer“ zu streichen.

Begründung

Für die Durchführung der physikalischen Therapie wird der Hauptschulabschluß fachlich für erforderlich angesehen.

3. Zu § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe b

a) In § 7 Abs. 1 sind nach dem Wort „Bademeisters“ die Worte „oder eines Physiotherapeuten“ einzufügen.

b) In § 7 Abs. 2 Buchstabe b sind nach dem Wort „Bademeister“ die Worte „oder Physiotherapeuten“ einzufügen.

Begründung

Aufgrund der die gesamte Physiotherapie umfassenden Ausbildungsinhalte für den Ausbildungsberuf Physiotherapeut ist davon auszugehen, daß auch der Physiotherapeut geeignet ist, an der praktischen Ausbildung und der praktischen Tätigkeit von Auszubildenden für den Ausbildungsberuf nach § 4 teilzunehmen, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Physiotherapeuten sind auch in den passiven Methoden der physikalischen Therapie ausgebildet, so daß auch unter ihrer Aufsicht Praktikanten zu Masseuren und medizinischen Bademeistern ausgebildet werden können. Hinzu kommt, daß in den neuen Ländern bisher nur eine sehr geringe Zahl von Masseuren und medizinischen Bademeistern ausgebildet wurde. Sie haben außerdem noch keine berufliche Erfahrung und arbeiten zu einem großen Teil in den alten Ländern, so daß unter den in § 7 genannten Bedingungen voraus-

sichtlich z. Z. keine Einrichtungen in den neuen Ländern zur Annahme von Praktikanten ermächtigt werden können.

4. Zu § 9 Satz 3

In § 9 Satz 3 sind die Worte „anderen geeigneten medizinischen Einrichtungen“ durch die Worte „vergleichbaren medizinischen Einrichtungen“ zu ersetzen.

Begründung

Aus fachlichen Gesichtspunkten sollte die praktische Ausbildung in der Physiotherapie nur an Krankenhäusern oder Rehabilitationskliniken erfolgen dürfen.

5. Zu § 10 Nr. 1

In § 10 Nr. 1 sind die Worte „die Vollendung des 17. Lebensjahres und“ zu streichen.

Begründung

Den Schülern soll ein direkter Einstieg in die Berufsausbildung nach Abschluß des geforderten Schulabschlusses ermöglicht werden. Die Begründung, daß die für den Umgang mit den Patienten erforderliche geistige und sittliche Reife erst mit 17 Jahren erlangt wird, kann nicht akzeptiert werden. Geistige und sittliche Reife sind nicht vom Lebensalter abhängig.

In der Regel absolvieren Schüler während der Ausbildung als Physiotherapeuten erst am Ende des ersten Ausbildungsjahres Praktika im Krankenhaus. Zu diesem Zeitpunkt haben ohnehin alle Schüler das 17. Lebensjahr vollendet.

6. Zu § 12 Abs. 1 Satz 3 und 4

Die Sätze 3 und 4 sind wie folgt zu fassen:

„Bei Personen nach Satz 2 mit einer mindestens zweijährigen Tätigkeit in diesem Beruf wird auf Antrag der Lehrgang nach § 9 Satz 1 auf neun Monate oder bei Ausbildung in Teilzeitform auf 1050 Stunden verkürzt. Auf den verkürzten Lehrgang nach Satz 3 können auf Antrag Fort- oder Weiterbildungen zum Physiotherapeuten mit sechs Monaten oder 700 Stunden angerechnet werden.“

Begründung

Die Neufassung soll den bisher (nach altem Recht) ausgebildeten Masseuren und medizinischen Bademeistern, die weitgehend in eigener Praxis arbeiten, eine hinsichtlich der zeitlichen Belastung zumutbare und wirtschaftlich tragbare Möglichkeit der Qualifizierung zum Physiotherapeuten schaffen. Die bisher von der Bundesregierung vorgesehene Durchstiegsmöglichkeit belastet die meist in Kleinbetrieben tätigen Masseure und medizinischen Bademeister übermäßig, da sie sich für die Zeit ihrer Nachqualifizierung Vertretungspersonal kaum leisten können.

Die Herabsetzung der Anforderungen an die Dauer der Qualifizierungskurse wird sich nicht nachteilig auswirken, da gemäß § 9 die Prüfung bestanden werden muß.

7. Zu § 16 Abs. 3 Satz 2

In § 16 Abs. 3 Satz 2 sind die Worte „mindestens zwölf Monate“ durch die Worte „mindestens sechs Monate“ zu ersetzen.

Begründung

Da nach Absatz 1 für die nach altem Recht erworbene Berufsbezeichnung als Masseur und medizinischer Bademeister eine gegenüber dem Masseur lediglich um sechs Monate übersteigende praktische Tätigkeit verlangt wird, ist nicht einzusehen, warum von einem Masseur nach der Rechtsänderung eine länger als sechs Monate dauernde Tätigkeit in einem medizinischen Badebetrieb oder einer vergleichbaren Einrichtung zur medizinischen Massage verlangt werden soll, um die Berufsbezeichnung eines Masseurs und medizinischen Bademeisters nach neuem Recht führen zu können.

Insbesondere wären von dieser überhöhten Forderung Masseure betroffen, die sich derzeit in den neuen Bundesländern noch nach altem DDR-Recht in einer zweijährigen Vollzeitausbildung mit integrierten Praktika zum Masseur befinden. Diese Ausbildung ermöglicht gegenwärtig den Erwerb der Berufsbezeichnung „Masseur und medizinischer Bademeister“ nach einer Gesamtausbildungszeit von zweieinhalb Jahren. Hierzu würde sich die im Gesetzentwurf vorgesehene praktische Tätigkeit von zwölf Monaten im Widerspruch befinden und zu einer unzulässigen Ungleichbehandlung der nach altem bzw. DDR-Recht ausgebildeten Masseure führen.

8. Zu § 16 nach Absatz 4

In § 16 ist nach Absatz 4 folgender Absatz 5 — neu — anzufügen:

„(5) Im Krankenhausfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 885), zuletzt geändert durch § 13 Abs. 9

des Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402), werden in § 2 Nr. 1 a Buchstabe d nach dem Wort „Krankengymnastin,“ die Worte „Physiotherapeut, Physiotherapeutin,“ angefügt.“

Begründung

Die Änderung der Berufsbezeichnung erfordert eine klarstellende Anpassung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes.

9. Zu § 17 nach Absatz 2

In § 17 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 3 — neu — anzufügen:

„(3) Schulen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund des in § 16 Abs. 1 Satz 1 genannten Gesetzes die staatliche Anerkennung erhalten haben, gelten weiterhin als staatlich anerkannt nach § 4 Abs. 2 oder § 9, sofern die Anerkennung nicht zurückgenommen wird.“

Begründung

Nur während der in Absatz 1 festgelegten Übergangsfrist besteht die Möglichkeit, vier Monate der praktischen Ausbildung in Einrichtungen, in denen physiotherapeutisch behandelt oder rehabilitiert wird (physiotherapeutische Praxen), abzuleisten.

Danach kann die praktische Ausbildung nur an Krankenhäusern oder medizinischen Einrichtungen (Rehabilitationskliniken) abgeleistet werden.

Nach Ablauf der genannten Frist können nur noch Schulen zur Ausbildung staatlich anerkannt werden, die die geänderten Voraussetzungen erfüllen. Demzufolge muß die Möglichkeit einer erneuten Überprüfung und der Rücknahme der staatlichen Anerkennung geschaffen werden.

10. Zu § 18

§ 18 ist zu streichen.

Begründung

Abweichend vom Gesetzentwurf, den das Bundesministerium für Gesundheit den Ländern zur Stellungnahme zuleitete, enthält der vorliegende Entwurf einen neuen § 18 mit einer Sonderregelung für Umschüler. Diese Vorschrift hat rein arbeitsmarktpolitische Ziele, während das Masseur- und Physiotherapeutengesetz die Sicherung der beruflichen Qualifikation im Interesse der Volksgesundheit bezweckt. Im Hinblick auf die notwendige Gleichwertigkeit der Ausbildungen bei Anrechnungen (vgl. § 6 Abs. 2, § 12 Abs. 3 des Gesetzentwurfs) sind die in § 18 vorgesehenen Anrechnungsmöglichkeiten weder notwendig noch vertretbar.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates**Zu Nummer 1**

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Das geltende Recht sieht als Mindestalter die Vollendung des 19. Lebensjahres für die Zulassung zur Prüfung vor (§ 9 Abs. 1 MBKG), was bei einer einjährigen Lehrgangsdauer bedeutet, daß die Ausbildungsbewerber in aller Regel bei Lehrgangsantritt 18 Jahre alt sind. Demgegenüber sieht der Regierungsentwurf eine Absenkung um zwei Jahre auf die Vollendung des 16. Lebensjahres bei Lehrgangsantritt vor. Auch nach neuem Recht kann aus qualitativen Gründen nicht ganz auf die Festsetzung eines Mindestalters verzichtet werden. Die Vollendung des 16. Lebensjahres erschien hierbei als zweckmäßig und ausreichend. Um Härtefälle zu vermeiden, soll den zuständigen Behörden jedoch ein Ermessensspielraum eingeräumt werden, wenn dadurch die Ausbildung nicht gefährdet wird. Die Bundesregierung schlägt daher vor, in § 5 als Satz 2 die Worte

„Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von dem Erfordernis der Vollendung des 16. Lebensjahres nach Nummer 1 zulassen, wenn die Ausbildung in dem Jahr begonnen wird, in dem das 16. Lebensjahr vollendet wird, und wenn die Durchführung des Lehrgangs und die Erreichung des Ausbildungszieles dadurch nicht gefährdet werden.“

anzufügen.

Zu Nummer 2

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Es handelt sich um eine durchgängige Zulassungsvoraussetzung in anderen neueren Gesetzen über die Zulassung zu Heilberufen; ihre Beibehaltung ist daher aus Gründen der Gleichbehandlung von Ausbildungsbewerbern unerläßlich.

Zu Nummer 3

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Auf die Aufsicht durch einen Masseur und medizinischen Bademeister kann aus ausbildungsspezifischen Gründen grundsätzlich nicht verzichtet werden.

Um der Situation in den neuen Ländern so lange hinreichend Rechnung zu tragen, bis genügend Masseure und medizinische Bademeister für diese Aufgabe zur Verfügung stehen, schlägt die Bundesregierung vor, nach den Worten „eines Masseurs und medizinischen Bademeisters“ die Worte „und, soweit ein solcher nicht zur Verfügung steht, eines Krankengymnasten oder Physiotherapeuten“ anzufügen. Der

Einsatz eines Krankengymnasten oder Physiotherapeuten als Aufsicht bei der praktischen Tätigkeit soll daher nur in dem konkret genannten Ausnahmefall möglich sein.

Zu Nummer 4

Dem Vorschlag wird widersprochen.

„Vergleichbare Einrichtungen“ können nur Einrichtungen mit Klinikcharakter (z. B. Rehabilitationskliniken) sein. Diese stehen nicht überall in hinreichender Zahl zur Verfügung. Physiotherapeutenschulen, insbesondere in privater Trägerschaft, die auf die Kooperation mit „anderen geeigneten Einrichtungen“ traditionell angewiesen sind, würden durch eine solche Anforderung unter Umständen vor die Existenzfrage gestellt. Dies wäre im Interesse der Erhaltung von Ausbildungsplätzen nicht zu rechtfertigen. Auch medizinische Einrichtungen ohne Klinikcharakter bilden hinreichend Gewähr für eine anforderungsgerechte Ausbildung, wenn sie aufgrund ihrer besonderen Eignung als Kooperationseinrichtung ausgewählt werden. Dies wird vom Wortlaut der Vorschrift ausdrücklich vorausgesetzt. Im übrigen sind nach dem Gesetz die Länder für die staatliche Anerkennung der Schulen zuständig. Im Rahmen dieser Entscheidung obliegt es ihnen, die Kriterien festzulegen, denen die Kooperationspartner der Schulen genügen müssen.

Zu Nummer 5

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Die genannte Mindestaltersvoraussetzung ist aus qualitativen Gründen erforderlich und entspricht den neueren Regelungen für vergleichbare Heilberufe.

Um Härtefälle zu vermeiden soll den zuständigen Behörden jedoch ein Ermessensspielraum eingeräumt werden, wenn dadurch die Ausbildung nicht gefährdet wird. Die Bundesregierung schlägt daher vor, in § 10 als Satz 2 die Worte

„Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von dem Erfordernis der Vollendung des 17. Lebensjahres nach Nummer 1 zulassen, wenn die Ausbildung in dem Jahr begonnen wird, in dem das 17. Lebensjahr vollendet wird, und wenn die Durchführung des Lehrgangs und die Erreichung des Ausbildungszieles dadurch nicht gefährdet werden.“

anzufügen.

Zu Nummer 6

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Einer weiteren Absenkung der Bedingungen für den Erwerb der Zusatzqualifikation „Physiotherapeut“ für Masseure und medizinische Bademeister kann nicht zugestimmt werden. Die absolut erforderliche Mindestdauer der Zusatzausbildung von neun Monaten oder 1 050 Stunden nach dem Gesetzentwurf entspricht einem Konsens mit den Spitzenverbänden der betroffenen Berufe und kann im Hinblick auf qualitative Gesichtspunkte nicht weiter abgesenkt werden. Sie würde bei genauer Betrachtung de facto zu dem von der Bundesregierung in Übereinstimmung mit der Mehrheit der Länder und Verbände nicht gewünschten Ergebnis des Einheitsberufes führen.

Obwohl auch bei einer weiteren Verkürzung das volle Examen zu bewältigen wäre, wäre dessen Bestehen schon vorab fragwürdig. Eine Ausbildungsdauer von nur drei Monaten reicht nicht aus, um Masseuren und medizinischen Bademeistern die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die für das Bestehen des Examens erforderlich sind. In diesem Zusammenhang erscheint es zweifelhaft, ob Masseure und medizinische Bademeister in der Lage sein werden, in dem vorgeschlagenen Umfang einschlägige Fort- und Weiterbildungen nachzuweisen, die aufgrund ihrer Gleichwertigkeit mit der Physiotherapeutenausbildung eine Absenkung der Ausbildungsdauer rechtfertigen. Die Bundesregierung betrachtet es als unangemessen, interessierten Masseuren Minimalbedingungen für eine anspruchsvolle Zusatzausbildung vorzuspiegeln, die das Bestehen der Prüfung aber zur Glückssache machen. Gleichzeitig sieht sie darin eine Verletzung ihrer Gewährleistungspflichten gegenüber den Patienten, die auf eine qualifizierte medizinische Behandlung Anspruch haben. Darüber hinaus wird auch das Vertrauen der Auszubildenden wie der Physiotherapeutenschulen, die die Zusatzqualifikationen durchführen sollen, in die Praktikabilität der staatlichen Ausbildungsvorschriften in Frage gestellt.

Zu Nummer 7

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Masseure, die eine Erlaubnis als Masseur und medizinischer Bademeister anstreben, müssen sich, da künftig nicht mehr zum Masseur ausgebildet wird, qualitativ an dem Masseur und medizinischen Bademeister neuer Prägung messen lassen, dessen Lehrgang von einem auf zwei Jahre angehoben wird. Dem angestrebten Beruf neuer Qualität müssen jedoch auch die Mindestvoraussetzungen entsprechen, die ein (Alt-)Masseur mit einem Jahr Lehrgang zu erfüllen hat, wenn er Masseur und medizinischer Bademeister neuer Prägung werden will. Da er hierzu durch das künftige Gesetz nicht gezwungen wird, sondern auch als Masseur weiterarbeiten kann, ist es nicht unbillig, wenn ihm der Nachweis einer mindestens zwölfmonatigen Tätigkeit in medizinischen Badebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen abverlangt wird. Diese

Forderung wird von der überwiegenden Anzahl der Alt-Masseure bereits erfüllt und rechtfertigt sich auch im Interesse der Patienten, zumal eine weitere staatliche Prüfung nicht mehr stattfindet.

Zu Nummer 8

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 9

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 10

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene verkürzte Umschulung bei abgeschlossener Ausbildung in medizinischen Fachberufen und nichtmedizinischen Berufen gefährdet nicht das Ausbildungsziel. Bei einer Umschulung werden an dem Ausbildungsziel keine Abstriche vorgenommen, der Umschüler muß in der Prüfung die gleichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen wie andere Schüler. Die langjährigen Erfahrungen der Bundesanstalt für Arbeit in vielen Berufsbereichen mit jährlich rund 60 000 bis 80 000 geförderten Umschulungen zeigen, daß ein erwachsener Umschüler den Ausbildungsinhalt in komprimierter Form aufgrund seiner bisherigen beruflichen Erfahrungen und seiner höheren Motivation schneller aufnehmen kann, als dies bei einem jugendlichen Schüler, der aus dem allgemeinbildenden Schulsystem kommt, der Fall ist. Die verkürzte Umschulung steigert auch die Attraktivität des Berufes für erwachsene Arbeitnehmer und Arbeitslose. Eine zwei Jahre überschreitende Ausbildungszeit würde viele an einer Umschulung interessierte Arbeitnehmer von einer solchen abhalten, da sie — vor allem auch wegen ihrer meist vorliegenden finanziellen Verpflichtungen — nach möglichst kurzer Zeit in ein Arbeitsverhältnis zurückkehren möchten. Auch das Förderungsrecht des AFG ermöglicht nur in Ausnahmefällen eine Förderung von mehr als zwei Jahren. Die Befristung der Vorschrift ermöglicht es im übrigen, Erfahrungen mit der verkürzten Umschulung zu sammeln.

Entgegen der Auffassung des Bundesrates reicht die Verkürzungsmöglichkeit des Gesetzes nicht aus, da die Anrechnungen nur für gleichwertige Ausbildungen möglich sind. Da ein Umschüler neben seiner abgeschlossenen Ausbildung in aller Regel auch über mehrjährige zusätzliche berufliche Erfahrungen verfügt, kann auch auf die übrigen Zulassungsvoraussetzungen des § 5 — mit Ausnahme von § 5 Nr. 1 — verzichtet werden.

Soweit den Vorschlägen des Bundesrates zugestimmt wird, handelt es sich um inhaltliche Klarstellungen, die keine zusätzlichen Be- und Entlastungen gegenüber dem Gesetzentwurf bringen und insofern auch keine preislichen Auswirkungen haben.

